

# Obergericht

Zivilgericht, 4. Kammer

**ZSU.2022.10** (OZ.2020.17) Art. 117

# Entscheid vom 8. November 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Egloff Oberrichterin Massari Gerichtsschreiberin Corazza
Gesuchsteller	A, [] vertreten durch lic. iur. Patrick Stutz, Rechtsanwalt, Mellingerstrasse 6, 5401 Baden
	_ Unentgeltliche Rechtspflege

# Das Obergericht entnimmt den Akten:

#### 1.

A. erhob mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 beim Bezirksgericht Bremgarten Klage gegen C. (nachfolgend Beklagte) mit folgenden Anträgen (Verfahren OZ.2020.17):

" 1.

Es sei festzustellen, dass vorliegend zwischen den Parteien ein Mietrechtsverhältnis besteht.

2

Es sei festzustellen, dass die mit Brief vom 27.04.2020 erfolgte Kündigung nichtig und daher aufzuheben ist.

3.

Es sei sodann festzustellen, dass die mit Formular vom 05.11.2020 litis pendente erfolgte (unpräjudizielle) Kündigung des (faktischen) Mietverhältnisses ebenfalls nichtig, eventualiter jedenfalls ungültig und daher aufzuheben ist.

4.

Eventualiter sei dem Kläger ermessensweise eine angemessene Mieterstreckung von mindestens 3 Jahren zu gewähren.

5.

Dem Kläger sei für das vorliegende Gerichtsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und der Unterzeichnete als dessen unentgeltlicher Rechtsvertreter richterlich einzusetzen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

#### 2.

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 ab.

# 3.

# 3.1.

Der Gesuchsteller erhob gegen den ihm am 21. Dezember 2020 zugestellten Entscheid mit Eingabe vom 12. Januar 2021 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gutheissung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege.

# 3.2.

Mit Entscheid vom 25. März 2021 hiess das Obergericht des Kantons Aargau die Beschwerde des Gesuchstellers teilweise gut, hob die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 14. Dezember 2020 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

#### 4.

# 4.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 erneut ab.

#### 4.2.

Gegen diese ihm am 13. Dezember 2021 zugestellte Verfügung erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 10. Januar 2022 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Die vorinstanzliche Verfügung vom 08.12.2021 sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung mit Beiordnung des Unterzeichneten als unentgeltlicher Rechtsvertreter richterlich zu bewilligen.

2.

Auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung mit Beiordnung des Unterzeichneten als unentgeltlicher Rechtsvertreter richterlich zu bewilligen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

### 4.3.

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten verzichtete mit Eingabe vom 26. Januar 2022 (Postaufgabe 27. Januar 2022) auf eine Vernehmlassung.

# Das Obergericht zieht in Erwägung:

# 1.

## 1.1.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO) und es gilt gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO kein Fristenstillstand vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO). Insofern wäre die vom Gesuchsteller am 10. Januar 2022 eingereichte Beschwerde verspätet, nachdem ihm der angefochtene Entscheid am 13. Dezember 2021 zugestellt worden ist. Die Vorinstanz hat jedoch in ihrer Rechtsmittelbelehrung erneut (vgl. Verfügung vom 14. Dezember 2020) den gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO für die Nichtgeltung des Fristenstillstands konstitutiven Hinweis auf Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO unterlassen. Diese Hinweispflicht gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO stellt eine Gültigkeitsvorschrift dar und gilt in gewissem Sinne absolut, was – ungeachtet des Umstands, dass der anwaltlich vertretene Gesuchsteller von

der Ausnahme Kenntnis hatte – dazu führt, dass der Fristenstillstand trotzdem beachtlich (BGE 139 III 78 E. 5.4.3) und die Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 10. Januar 2022 eingehalten ist.

## 1.2.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 4A\_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Neben konkreten Rechtsbegehren hat die schriftlich einzureichende Beschwerde auch eine Begründung zu enthalten (Art. 321 Abs. 1 ZPO; FREI-BURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 15 zu Art. 321 ZPO). Darin ist insbesondere darzulegen, weshalb die mit den Beschwerdeanträgen geforderten Abänderungen des erstinstanzlichen Entscheides verlangt werden und gestützt auf welche Sachverhaltselemente und Rechtsgrundlagen sich die Beschwerdeanträge rechtfertigen. Dabei hat der Gesuchsteller wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren seine Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Er hat sich insbesondere auch mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinanderzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das Obergericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhobenen Beanstandungen zu beschränken (analog BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

# 1.3.

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führte, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1).

# 2.

# 2.1.

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege im Wesentlichen wie folgt: Die Argumentation des Gesuchstellers erscheine äusserst widersprüchlich. Einerseits berufe er sich auf ein Mietrechtsverhältnis, andererseits mache er selbst geltend, es bestehe ein vertragsloser Zustand und es fehle an einer Verständigung zwischen den Parteien über ein "Verbleiberecht" des Gesuchstellers in der Liegenschaft der Beklagten. Gestützt auf den aufgehobenen Erbvertrag vom 21. November 2008 sei kein "Recht am Wohnen" ersichtlich. Die Argumentation, der Gesuchsteller sei "ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Konkubinats in ein Mietrechtsverhältnis zur Beklagten zu stehen gekommen", sei nicht nachvollziehbar und entbehre einer juristischen Begründung. Die eingereichten Unterlagen würden gegen das Vorliegen einer übereinstimmenden Willenserklärung der Parteien sprechen, womit es an der Voraussetzung für die Begründung eines Mietrechtsverhältnisses fehle. Ein blosses Wohnenbleiben reiche für einen Vertragsschluss nicht aus. Soweit sich der Beklagte sodann auf ein faktisches Mietverhältnis berufe, sei nicht ersichtlich, was er damit meine. Insgesamt würden die Gewinnaussichten hinsichtlich des Feststellungsbegehrens eines Mietrechtsverhältnisses erheblich geringer als die Verlustgefahren erscheinen, womit das Rechtsbegehren als aussichtslos bezeichnet werden müsse. In der Folge müssten auch die restlichen Begehren als aussichtslos bezeichnet werden, da diese von der Feststellung eines Mietrechtsverhältnisses abhängig seien.

#### 2.2.

Der Gesuchsteller bringt in seiner Beschwerde dagegen vor, dass die Vorinstanz ein falsches Verständnis des "faktischen Mietverhältnisses" habe. Im Hauptverfahren sei sein "Verbleiberecht" in der Liegenschaft rechtlich einzuordnen. Es gehe um die Klärung der Rechtssituation, die dann eintrete, wenn jemand eine Sache, ohne dass zwischen den Parteien ein Mietvertrag zustande gekommen sei, weiter benütze. In einer solchen Situation sei von einem "faktischen oder mietvertragsähnlichen Mietverhältnis" auszugehen. Hierbei sei klar, dass der Benützer des Objekts für den effektiv ausgeübten Gebrauch eine Gegenleistung zu entrichten habe, die mangels Einigung zwischen den Parteien vom Richter nach Ermessen festzulegen sei. Für die Annahme eines faktischen Mietverhältnisses brauche es nicht zwingend einen übereinstimmenden Willen. Er habe aufgrund der Umstände, die zum alleinigen Verbleib in der Liegenschaft geführt hätten, ein Anrecht darauf, dass dieser Zustand rechtlich geprüft, zumindest einem faktischen Mietverhältnis zugeordnet (Feststellungsinteresse) und alsdann sein Bleiberecht im Rahmen einer Mieterstreckung, und somit zeitlich befristet, geregelt werde.

In der Klage hielt der Gesuchsteller in Bezug auf die Feststellung des Mietverhältnisses einerseits fest, dass derzeit ein vertragsloser Zustand bestehe (Ziff. II.1.2.3 der Klage). Zufolge der Auflösung des Konkubinats sei auf diesen Zeitpunkt hin ein faktisches Mietverhältnis begründet worden. Andererseits stellt sich der Gesuchsteller auf den Standpunkt, dass er ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Konkubinats in ein Mietrechtsverhältnis zur Beklagten zu stehen gekommen sei (Ziff. II.1.2.1 der Klage). Ein Mietverhältnis (Mietvertrag) sei auch formfrei möglich.

# 3. 3.1.

Mit der Feststellungsklage verlangt der Kläger die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (Art. 88 ZPO). Die klagende Partei muss dartun, dass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Diese Voraussetzung ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer dem Kläger nicht mehr zugemutet werden darf, weil sie ihn in seiner Bewegungsfreiheit behindert (BGE 144 III 175 E. 5 m.w.H.). Das Rechtsschutzinteresse muss sodann praktischer Natur sein. Erforderlich ist im Regelfall ein persönliches Interesse des Klägers, das in dem Sinn rechtlicher Natur ist, als die verlangte Leistung, die anbegehrte Feststellung oder Gestaltung einer Rechtslage ihm einen Nutzen eintragen muss (BGE 122 III 279 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 5A 441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 4A 127/2019 vom 7. Juni 2019 E. 4). Als Interesse praktischer Natur kann nicht jedes irgendwie geartete Interesse bzw. jede entfernte Möglichkeit gelten, dass ein anderer Verfahrensausgang dereinst noch irgendwo eine Rolle spielen könnte. Vielmehr ist erforderlich, dass die tatsächliche oder rechtliche Situation eines Gesuchstellers durch den Ausgang des Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst wird (Urteil des Bundesgerichts 5A 441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2). Das Feststellungsinteresse ist, soweit es den Sachverhalt betrifft, vom Kläger nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A 464/2019 vom 30. April 2020 E. 1.1).

# 3.2.

Benützt jemand eine Sache, ohne dass zwischen den Parteien ein Mietvertrag zustande gekommen ist, oder benützt er sie über den Zeitpunkt hinaus, auf den der Vermieter ein bestehendes Mietvertragsverhältnis rechtsgültig gekündigt hat, so schuldet der Benützer dem "Vermieter" nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Entschädigung, deren Höhe grundsätzlich dem adäquaten oder vormals vereinbarten Mietzins entspricht (BGE 131 III 257 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 4A\_27/2017 vom 30. August 2017 E. 4.1.2, ROHRER, in: Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft

[Hrsg.], Das schweizerische Mietrecht, 4. Aufl. 2018, N. 35 f. zu Vorbemerkungen zu Art. 253-273c OR). Teilweise berief sich das Bundesgericht zur Begründung dieses Entschädigungsanspruchs auf die umstrittene Theorie des faktischen Vertragsverhältnisses (vgl. BGE 119 II 437 E. 3b.bb; Urteil des Bundesgerichts 4A 27/2017 vom 30. August 2017 E. 4.1.4). In anderen Entscheiden nahm es hingegen einen vertraglichen Schadenersatzanspruch gemäss Art. 97 Abs. 1 OR (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A 27/2017 vom 30. August 2017 E. 4.1.4) oder einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung an (BGE 119 II 437 E. 3b.cc). Selbst wenn bei so erfolgter Benutzung einer Sache ein faktisches Vertragsverhältnis angenommen wird, begründet dies jedoch keine neue Miete (HIGI/BÜHL-MANN, in: Higi/Bühlmann/Wildisen [Hrsg.], Die Miete, Vorbemerkungen zum 8. Titel (Art. 253 - 273c OR), 5. Aufl. 2019, N. 35 zu Art. 253 OR; vgl. ROH-RER, a.a.O., N. 35 f. zu Vorbemerkungen zu Art. 253-273c OR, Entscheid Appellationsgericht Basel-Stadt BEZ.2018.64 E. 3.3.2.). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Entschädigungsanspruch des "Vermieters" liegt lediglich die Überzeugung zugrunde, dass es gerecht erscheint, den "Vermieter" bei erfolgter faktischer Nutzung rechtlich so zu stellen, als ob ein Mietrechtsverhältnis bestehe (vgl. ZELLWEGER-GUTKNECHT, in: Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N. 123 zu Einl. vor Art. 1 ff. OR). Es wäre indessen stossend, den "Mieter" - der die Sache eigenmächtig beansprucht - ebenfalls so zu stellen, als wenn ein Mietrechtsverhältnis bestehen würde (vgl. BGE 63 II 368 E. 9). Der so erfolgten Inanspruchnahme der Mietsache kann daher jederzeit ein Ende gesetzt werden (ZELLWEGER-GUTKNECHT, a.a.O., N. 135 zu Einl. vor Art. 1 ff. OR).

# 4.

### 4.1.

Vorliegend kann mit Blick auf die unklare Begründung des Gesuchstellers (E. 2.2. hiervor) offengelassen werden, ob er die Feststellung eines faktischen und/oder eines vertraglichen Mietverhältnisses beantragen wollte. Denn das Rechtsbegehren ist – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – so oder anders als aussichtslos zu erachten.

# 4.2.

Auf das Feststellungsbegehren des Gesuchstellers könnte nur eingetreten werden, wenn ihm die Feststellung eines faktischen Mietverhältnisses einen Nutzen eintragen würde. Der Gesuchsteller verkennt bei seiner Argumentation jedoch die Tragweite eines faktischen Mietvertragsverhältnisses. Selbst wenn bei der eigenmächtigen Benutzung einer Mietsache ein faktisches Vertragsverhältnis angenommen würde, so begründet dies kein Bleiberecht oder die Möglichkeit einer Mieterstreckung. Die mietrechtlichen Bestimmungen kommen diesfalls zugunsten des Benutzers der Sache nicht zur Anwendung. Die so erfolgte eigenmächtige Nutzung einer Sache kann folglich – entgegen den mietrechtlichen Kündigungsbestimmungen –

sofort beendet werden. Die Feststellung eines faktischen Mietverhältnisses würde dem Gesuchsteller somit keinen Nutzen eintragen, da er daraus keine Ansprüche geltend machen kann. In Bezug auf seine Entschädigungspflicht gegenüber der Beklagten für die Nutzung der Liegenschaft macht er keine Ungewissheit geltend (Ziff. II.2.2.1 der Beschwerde). Eine anderweitige Ungewissheit, die ihn in seiner Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit einschränken würde und durch die Feststellung eines faktischen Mietverhältnisses beseitigt werden könnte, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Aufgrund der hier gebotenen vorläufigen und summarischen Prüfung ist daher infolge fehlenden Feststellungsinteresses davon auszugehen, dass auf das Rechtsbegehren nicht einzutreten ist. Das Rechtsbegehren ist entsprechend aus formellen Gründen als aussichtslos zu erachten.

# 4.3.

Der Gesuchsteller hat sich in der Beschwerde in Bezug auf die Feststellung eines vertraglichen Mietverhältnisses nicht in dem von Art. 321 Abs. 1 ZPO geforderten substantiierten Umfang (E. 1.2 hiervor) mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinandergesetzt, sondern lediglich geltend gemacht, dass zumindest ein faktisches Mietverhältnis festzustellen sei (Ziff. II.2.2.1 der Beschwerde). Der Vollständigkeit halber sei dennoch ausgeführt, dass den vorinstanzlichen Erwägungen zuzustimmen ist: Die Vorbringen des Gesuchstellers sind in Bezug auf ein vertragliches Mietverhältnis widersprüchlich und nicht nachvollziehbar (vgl. E. 2.2 hiervor). Die Behauptung des Gesuchstellers, es bestehe ein faktisches Mietverhältnis, steht im direkten Widerspruch zu den Ausführungen, dass ein Mietvertrag abgeschlossen worden sei, da Ersteres nur angenommen wird, wenn kein (gültiger) Mietvertrag vorliegt. Der Gesuchsteller führt sodann selbst aus, dass seit der Vereinbarung vom 5. Februar 2010 (Klagebeilage 7) ein Zustand ohne vertragliche Regelung bestehe (Ziff. II.1.2.3 der Klage). Zu diesen einer vertraglichen Grundlage widersprechenden Äusserungen macht der Gesuchsteller jedoch keine Erläuterungen. Sodann führt er zum einen aus, dass während des Konkubinats kein Mietzins geschuldet sei (Ziff. II.1.2.6 der Klage). Die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wäre aber für das Zustandekommen eines Mietvertrages erforderlich (essentialia negotii). Zum anderen sei "die entgeltliche Komponente" des Mietrechtsverhältnisses verrechnungsweise durch seine entgeltlichen, regelmässigen Arbeiten erfüllt worden (Ziff. II.1.2.7 der Klage). Darüberhinaus fehlt es per se an substantiierten und nachvollziehbaren Ausführungen, wann und in welcher Form die übereinstimmenden Willenserklärungen geäussert worden wären. Dass die Beklagte im Zeitpunkt der Auflösung des Konkubinats einen Mietvertrag mit dem Gesuchsteller abschliessen wollte, erscheint indes als unwahrscheinlich (vgl. Ziff. II.1.2.1 der Klage). Eine natürliche Vermutung spricht dafür, dass die Beklagte mit der Auflösung des Konkubinats auch wirtschaftlich getrennte Wege gehen wollte. Umstände,

die entgegen dieser Annahme auf einen konkludenten Vertragsschluss hindeuten würden, wurden vom Gesuchsteller weder behauptet noch wären solche aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich. Die ins Recht gelegten Urkunden sprechen – wie bereits von der Vorinstanz festgestellt – gegen einen Vertragsschluss: Die Beklagte hat sowohl im Schreiben vom 27. April 2020 (Klagebeilage 4) als auch im Kündigungsformular vom 5. November 2020 (Klagebeilage 10) festgehalten, dass ihrer Meinung nach kein Mietverhältnis besteht. Der Vertragsschluss ist folglich weder substantiiert dargetan noch belegt worden. Das Begehren um Feststellung eines vertraglichen Mietverhältnisses erscheint daher als aussichtslos.

### 4.4.

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass bei einem faktischen Mietverhältnis die eigenmächtige Inanspruchnahme sofort beendet werden kann und keine Erstreckung dieser Nutzung vorgesehen ist. Ferner besteht zwischen dem Gesuchsteller und der Beklagten kein vertragliches Mietverhältnis, das gekündigt werden müsste oder erstreckt werden könnte. Hinsichtlich des zweiten und dritten Rechtsbegehrens fehlt es folglich an einem Rechtsschutzinteresse, da dem Gesuchsteller durch die Feststellung der Nichtigkeit eventualiter Ungültigkeit der Kündigungen kein Nutzen zukommt; es besteht ohnehin kein Mietrechtsverhältnis. Da zwischen der Beklagten und dem Gesuchsteller kein Mietverhältnis besteht, das erstreckt werden könnte, ist auch das Begehren um Mieterstreckung als aussichtslos zu erachten.

## 5.

Zusammenfassend sind zufolge der Bejahung der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren des Gesuchstellers die Voraussetzungen von Art. 117 ZPO für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt. Es bedarf daher keiner Ausführungen zur Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Gesuchstellers, weshalb hier weitere Erwägungen unterbleiben. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abwies. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist somit abzuweisen.

# 6.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Gesuchsteller die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470), welche auf Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 2 VKD), und seine Parteikosten selber zu tragen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Beschwerde des Gesuchstellers offensichtlich aussichtslos war, weshalb auch das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

# Das Obergericht beschliesst: Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeitsund mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 BGG).

Aarau, 8. November 2022

# Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer Der Präsident:

Der Gerichtsschreiberin:

Richli Corazza